

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 28.06.2013

43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

59. Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Musikerziehung

59. Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Musikerziehung

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2013 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung über die Einrichtung des Bachelorstudiums „Lehramt Musikerziehung“ gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum
für das Bachelorstudium
Lehramt Musikerziehung
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl
193 593 Unterrichtsfach Musikerziehung

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 2	Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil	2
§ 3	Aufbau und Gliederung des Studiums.....	4
§ 4	Lehrveranstaltungen.....	5
§ 5	Zulassung zum Studium.....	6
§ 6	Studieninhalt und Studienverlauf.....	6
§ 7	Auslandsstudien	7
§ 8	Bachelorarbeit	7
§ 9	Prüfungsordnung.....	8
§ 10	Akademischer Grad.....	9
§ 11	In-Kraft-Treten	9
§ 12	Übergangsbestimmungen	9
Anhang 1	Modulübersicht	10
Anhang 2	Modulbeschreibungen	13
Anhang 3	Äquivalenzliste.....	22
Anhang 4	Abkürzungsverzeichnis.....	22

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Anwendungsbereich des Curriculums bezieht sich ausschließlich auf den Studienstandort Salzburg.
- (2) Das Bachelorstudium wird unter Einbezug des Bildungsangebots der School of Education der Paris Lodron Universität Salzburg durchgeführt. Teil II des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt der Paris Lodron Universität Salzburg (MBI Nr. 141, vom 27.06.2013, 61. Stück idgF) bildet hinsichtlich der bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Ausbildung einen integrierten Bestandteil dieses Curriculums.
- (3) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das Arbeitspensum, welches erforderlich ist, um ein erwartetes Lernergebnis zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (4) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil

- (1) Das Bachelorstudium dient der fachwissenschaftlichen und der fachdidaktischen, der pädagogisch-wissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen und der schulpraktischen Grundausbildung als Berufsvorbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an Mittleren und Höheren Schulen. Voraussetzung ist die systematische Auseinandersetzung mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Inhalten sowie Methoden des jeweiligen Unterrichtsfaches. Das Studium orientiert sich sowohl am Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften, nimmt Bezug auf die Lehrpläne der Mittleren und Höheren Schulen und die darin enthaltenen allgemeinen und ganzheitlichen Bildungsziele.
- (2) Ziel des Bachelorstudiums ist die Berufsvorbildung für die Ausübung des Lehramts an Mittleren und Höheren Schulen. Eine Lehrbefähigung kann nur bei konsekutiver Belegung des entsprechenden Masterstudiums erfolgen. Darüber hinaus eröffnet das Bachelorstudium weitere Berufsfelder, wie außerschulische Jugenderziehung, Erwachsenenbildung, Kultur- und Medienarbeit u.a. Weiters soll das Studium zur Persönlichkeitsbildung und Entfaltung sozialer Kompetenzen der Studierenden beitragen: Die Studierenden sollen befähigt werden, künstlerische und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wahrzunehmen und mitzugestalten.
- (3) Das Curriculum ist kompetenzorientiert.
Im Folgenden werden die entsprechenden Kompetenzen für den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Bereich sowie entsprechende Vernetzungskompetenzen näher ausgeführt:

Fachwissenschaftliche und Künstlerische Kompetenzen

1. Studierende vermögen Musik als Schallphänomen, als bestimmten Gesetzmäßigkeiten unterworfenen klangliches Phänomen und als in einem historischen und soziokulturellen Kontext verankertes Ausdrucksmedium zu erkennen. Sie verfügen darüber hinaus über vielfältige künstlerische Ausdrucksmöglichkeiten (instrumental, vokal, im Einsatz von Bewegung).
2. Studierende verfügen über Wissen und Fertigkeiten in den Bereichen Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musiktheorie sowie musikalischer Praxis und sind in der Lage, die Teildisziplinen zu vernetzen.
3. Studierende vermögen im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten unter entsprechender Anleitung wissenschaftliche Fragestellungen zur Musikpädagogik und musikbezogenen Fachdisziplinen mit den entsprechenden Forschungsmethoden zu bearbeiten.
4. Studierende sind in der Lage, Musik in ihren vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten zumindest in Grundzügen (solistisch und im Ensemble) darzustellen sowie für den Unterricht nutzbar zu machen. Sie vermögen andere anzuleiten, sich musikalisch auszudrücken.

Fachdidaktische Kompetenzen

1. Studierende vermögen, basierend auf einer profunden Auseinandersetzung mit musikpädagogischen und musikdidaktischen Fragestellungen und Konzepten, unter Anleitung künstlerische, musiktheoretische und musikwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Umsetzung von Unterricht zu vernetzen und so pädagogisch nutzbar zu machen.
2. Studierende sind in der Lage, unter entsprechender Anleitung ihren Fachunterricht lehrplangemäß, situationsgerecht und motivierend, in der Erweckung von Freude am selbsttätigen vokalen und instrumentalen Musizieren und am Sich-Bewegen zu Musik sowie der Auseinandersetzung mit historischen und systematischen Aspekten von Musik, zu planen.
3. Studierende sind in der Lage, unter entsprechender Anleitung unterschiedliche Lehr-Lern-Formen flexibel und situationsgerecht im Unterricht einzusetzen. Sie können Lernenden in Rezeption und Produktion verschiedene Zugänge zu unterschiedlichen Musikformen, deren Strukturen, Ordnungsprinzipien und Eigengesetzlichkeiten erschließen und in diesen ein kritisches Bewusstsein für Musik in ihren vielfältigen historischen sowie soziokulturellen Einbindungen und funktionalen Ansprüchen wachrufen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, soziales Lernen im kreativen Gestalten, gemeinsamen Singen und Musizieren zu fördern.
4. Studierende vermögen unter entsprechender Anleitung Lernumgebungen in der Berücksichtigung unterschiedlicher musikalischer Begabungen und Fähigkeiten der Lernenden zielgruppengerecht zu gestalten.
5. Studierende vermögen Unterrichtsmedien und -technologien adressatengerecht im Musikunterricht einzusetzen. Besonderes Augenmerk gilt in diesem Kontext dem kritischen Umgang mit vielfältigen, auch im alltäglichen Leben gebräuchlichen Medien, sowie der Bereitschaft, diese in kreativer Weise für den Unterricht nutzbar zu machen.
6. Studierende vermögen unter entsprechender Anleitung in Produktion und Rezeption Lernprozesse situationsgerecht zu unterstützen: durch die Auswahl adäquater Beispiele (um die Freude am selbsttätigen vokalen und instrumentalen Musizieren zu wecken und vielfältige Weisen des hörenden Umgangs mit Musik zu ermöglichen) sowie durch den sinnvollen Aufbau von Lernschritten.
7. Studierende vermögen unter entsprechender Anleitung fachdidaktische Frage- und Problemstellungen auf wissenschaftlichem Niveau zu erkennen und zu bearbeiten.

Bildungswissenschaftliche und Schulpraktische Kompetenzen

Studierende können nach Abschluss des Bachelorstudiums

1. die Qualitätskriterien von Unterricht in Theorie und Praxis erkennen, verstehen und begründen;
2. die grundlegenden Theorien sowie Forschungszugänge und -befunde der Bildungswissenschaften nachvollziehen, deren Bedeutung für Schule und Unterricht verstehen, als Referenzrahmen einsetzen und reflektieren;
3. die grundlegenden Theorien sowie Forschungszusammenhänge und -befunde der selbstgesteuerten professionellen Entwicklung nachvollziehen, deren Bedeutung für die eigene Praxis verstehen, als Referenzrahmen einsetzen und reflektieren;
4. Unterricht unter den Gesichtspunkten der Qualität von Unterricht mit der Perspektive auf ein ganzes Schuljahr eigenständig planen, durchführen, reflektieren und evaluieren;
5. Unterricht unter den Gesichtspunkten des Angebot-Nutzungsmodells und unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler unter Anleitung planen und durchführen, reflektieren und evaluieren;
6. Beratungsgespräche mit Schülerinnen/Schülern sowie Eltern planen, durchführen, reflektieren und evaluieren;
7. aktiv an der Qualitätsentwicklung von Unterricht und Schule partizipieren;
8. die eigene Schulbiographie reflektieren und ihre Entwicklung zur Lehrperson bewusst gestalten.

Vernetzungskompetenzen

1. Studierende vermögen Verläufe der persönlichen und künstlerischen Entwicklung mit den Anforderungen des Unterrichtsfaches in Beziehung zu setzen.
2. Studierende vermögen Querverbindungen zwischen Fachinhalten, fachdidaktischen Anliegen und der Schulpraxis herzustellen.
3. Studierende vermögen Zusammenhänge zwischen Fachinhalten, fachdidaktischen Anliegen und der Schulpraxis zu erkennen und darzulegen.
4. Studierende vermögen unter entsprechender Anleitung fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und künstlerische Konzepte mit den Erfahrungen aus der Unterrichtspraxis in Beziehung zu setzen.
5. Studierende vermögen die Wirksamkeit des Einsatzes von Unterrichtsmedien und -technologien aus der Sicht von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft zu bewerten.

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das achtsemestrige Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum festgelegt. Die Modulbeschreibungen verweisen auf die entsprechenden Lernergebnisse und Kompetenzen.
- (2) Der Gesamtumfang für das Bachelorstudium Lehramt beträgt 240 ECTS-Anrechnungspunkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 8 Semestern. Das Studium ist kombinationspflichtig mit einem anderen Lehramtsstudium.

- (3) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, welche in Modulen zusammengefasst sind, sowie für die zu erstellende Bachelorarbeit werden insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dabei sind je Unterrichtsfach aus Fachwissenschaften und Fachdidaktik 100 ECTS-Anrechnungspunkte und aus Bildungswissenschaften und Schulpraxis 40 ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen.
- (4) Pro Unterrichtsfach ist jeweils eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die beiden Arbeiten werden insgesamt mit 6 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (5) Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium ist nicht zulässig.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungstypen

1. Eine Vorlesung (**VO**) dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussion sind möglich.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
2. In einer Übung (**UE**) werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
3. Eine Vorlesung mit Übung (**VU**) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
4. Ein Praktikum (**PR**) dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.
Prüfung: unterrichtsimmanent
5. Ein Proseminar (**PS**) stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussion und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten
6. Ein Seminar (**SE**) dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an der Diskussion, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten
7. Künstlerischer Einzelunterricht (**KE**) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen eines einzelnen Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
8. Künstlerischer Gruppenunterricht (**KG**) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: UE, VU, PS, SE, KE, KG. Bei Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter ist eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich.

(2) Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl

Im Hinblick auf die Konzeption des Studiums ist die Zahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt. Die Anzahl der möglichen Teilnehmenden wird in Moonline verlautbart.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen Klavier und Gesang sowie ein Künstlerisches Hauptfach studiert werden. Als Künstlerische Hauptfächer können alle am Standort angebotenen Instrumente sowie Gesang, Tanz und Chorleitung gewählt werden. Wird Klavier oder Gesang als Künstlerisches Hauptfach gewählt, ist kein drittes Instrument erforderlich. Die Instrumentenwahl ist bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung anzugeben.
- (2) Die Zulassung setzt neben der allgemeinen Universitätsreife die Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001) und die Ablegung einer Zulassungsprüfung zur Feststellung der künstlerisch-pädagogischen Reife voraus. Die Zulassungsprüfung ist in der Prüfungsordnung (§ 9) geregelt.

§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums sind jeweils in Modulen zusammengefasst.
- (2) Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf entsprechendem Vorwissen aufbaut und der Jahresaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.
- (3) Wahlmodule und gebundene Wahlmodule werden als solche gekennzeichnet.
- (4) Ferner können über die Pflicht- und Wahlmodule hinausgehend zusätzlich schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS bzw. 12 Semesterstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Bachelorzeugnis ausgewiesen werden. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlfächern absolviert werden und in einem thematischen Zusammenhang stehen. Ein entsprechender Ausweis im Bachelorzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst. Beispiele für mögliche Schwerpunktsetzungen werden auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart.

- (5) Der Modulabschluss erfolgt, sofern nicht anders festgelegt, durch entsprechende Semesterabschlüsse der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.
- (6) Die Übersicht über den Studieninhalt und den Studienverlauf ist in der Modulübersicht (Anhang 1) dargestellt.

§ 7 Auslandsstudien

- (1) Studierenden des Bachelorstudiums Lehramt Musikerziehung wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 6 und 7 des Studiums in Frage.
- (2) Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben werden:
 1. Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen.
 2. Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Sprachkompetenzen (Sprachverständnis, Konversation...).
 3. Erwerb und Vertiefung von organisatorischen Kompetenzen durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen.
 4. Kennenlernen und Studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive.
 5. Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.
- (3) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach bzw. Wahlfach erfolgt durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
- (2) Pro Unterrichtsfach ist jeweils eine Bachelorarbeit in Verbindung mit einer entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Fachwissenschaften bzw. der Fachdidaktik anzufertigen. Die beiden Arbeiten werden insgesamt mit 6 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (3) Bachelorarbeiten können innerhalb der folgenden Lehrveranstaltungen ab dem 6. Semester verfasst werden: PS Fachdidaktik und Unterrichtspraxis 1–3, PS Musikpädagogisches Proseminar, SE Formenlehre und Musikanalyse 2, SE Musikwissenschaftliches Seminar.
- (4) Lehrenden ist für die Beurteilung von Bachelorarbeiten ein Zeitraum von vier Wochen einzuräumen.
- (5) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Bachelorarbeit werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg zu verlautbaren.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium Musikerziehung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 1. Künstlerisches Hauptfach.
 2. Klavier, wenn nicht Künstlerisches Hauptfach.
 3. Gesang, wenn nicht Künstlerisches Hauptfach.
 4. Sensibilität des musikalischen Gehörs.
 5. Allgemeine Musiklehre.
 6. Teilnahme an einem musikalisch-kommunikativen Projekt, das der Überprüfung der kommunikativen Kompetenz dient.

- (2) Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen:

Sind für die Zulassung von Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzungen erforderlich, so werden diese in den Modulbeschreibungen der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. im Bereich der Bildungswissenschaften und Schulpraxis festgelegt.

Aufbauende Lehrveranstaltungen sind in der tabellarischen Auflistung durch Nummerierungen ausgewiesen. In den Bereichen Musikgeschichte 1–4 sowie Fachdidaktik und Unterrichtspraxis 1–3 kann die Reihenfolge in der Absolvierung der Lehrveranstaltungen von den Studierenden frei gewählt werden.

- (3) Prüfungsformen für die Abschlüsse von Lehrveranstaltungen bzw. von Modulen:
 1. künstlerische Prüfung (kP)
 2. Lehrprobe (Lp)
 3. mündliche Prüfung (mP)
 4. Portfolioprüfung (PO)
 5. praktische Prüfung (pP)
 6. schriftliche Arbeit (sA)
 7. schriftliche Prüfung (sP)
 8. Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung (Tp)

- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:
 1. Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aller Module. Die detaillierte Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.
 2. Kommissionelle künstlerische Prüfungen:
 - für Modul 1 (Künstlerisches Hauptfach) am Ende des 8. Semesters;
 - für Modul 2a (Künstlerische Grundausbildung Klavier und Schulpraktisches Klavierspiel: zwischen dem 6. und 8. Semester) und 2b (Künstlerische Grundausbildung Gesang inklusive schulpraktischer Anteile: nach dem 6. Semester)

[Anmerkung: der Nachweis klavierpraktischer Kompetenzen und schulpraktischer Kompetenzen in Gesang hat auch für Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Klavier und Gesang in einem explizit ausgewiesenen und separat bewerteten Teil einer kommissionellen Prüfung bzw. einer eigenen kommissionellen Prüfung zu erfolgen].
 3. Kommissionelle Portfolioprüfung über das Modul 3 (Musikpädagogik und Fachdidaktik) inklusive der durch die Studierende/den Studierenden zusammengestellten Nachweise im Bereich Schulpraktische Fertigkeiten (Modul 7) am Ende des 8. Semesters.
 4. Erstellung einer Bachelorarbeit (§ 8).

- (5) Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie über die Durchführung der Zulassungsprüfung und der Bachelorprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg zu verlautbaren.

(6) Im Bachelorzeugnis scheinen auf:

1. Die Beurteilungen der kommissionellen Prüfungen für das Modul 1 (Künstlerisches Hauptfach) [Anmerkung: im Künstlerischen Hauptfach Klavier und Gesang werden neben der Künstlerischen Prüfung auch die nachgewiesenen schulpraktischen Anteile Klavier bzw. Gesang separat ausgewiesen], Modul 2a und Modul 2b, wobei sowohl in Klavier als auch in Gesang jeweils die Durchschnittsnote aus künstlerischen und schulpraktischen Anteilen errechnet wird, Modul 3 (Musikpädagogik und Fachdidaktik),
2. die Beurteilung der Module 4 (Musiktheorie), 5 (Musikwissenschaft), 6 (Wissenschaftliches Arbeiten), 7 (Schulpraktische Fertigkeiten), 8 (Chor und Chorleitung) und 9 (Freie Wahlfächer) sowie des Ergänzungsmoduls (nur für das Künstlerische Hauptfach Klavier oder Gesang), errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten.
3. Ebenfalls auszuweisen ist das Thema und die Benotung der Bachelorarbeit sowie ggf. die Absolvierung entsprechender schwerpunktbildender Module.

§ 10 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums wird der Grad „Bachelor of Education“, abgekürzt „BEd“ verliehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 das Studium beginnen.
- (2) Studierende, welche sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im zweiten oder einem höheren Semester befinden, studieren nach dem am 30. September 2013 gültigen Curriculum. Die Übergangsfrist bis zum zwingenden Umstieg auf das neue Curriculum erstreckt sich bis zum 30. November 2019.
- (3) Abs. 2 gilt auch für Studierende, die ein Erweiterungsstudium gemäß § 5 des Satzungssteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Mozarteum Salzburg, MBI vom 04.07.2012, 38. Stück, studieren.

Anhang 1 Modulübersicht

Bachelorstudium Musikerziehung (A1)

LV-Nr.	Modul	Typ	SWS	Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten								Σ	Σ	A/K	
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				
Modul 1: Künstlerisches Hauptfach instrumental, vokal, Chorleitung oder Tanz (zur Wahl)															
Künstlerisches Hauptfach instrumental oder vokal															
	Künstlerisches Hauptfach 1–8 (instrumental/vokal)	KE	1,5	2	2	2	2	2,5	2,5	2,5	2,5	18		FW	
	Modulabschluss: Künstlerisches Hauptfach instrumental oder vokal										2	2		kP	
Künstlerisches Hauptfach Chorleitung															
	Künstlerisches Hauptfach Chorleitung 1–8	KE	1,5	2	2	2	2	2	2	2	2	18	20	FW	
	Unterstufenchor-Praktikum	KG	1					1						FD	
	Oberstufenchor-Praktikum	KG	1							1				FD	
	Modulabschluss: Künstlerisches Hauptfach Chorleitung										2	2		kP	
Künstlerisches Hauptfach Tanz															
	Tanz als künstlerisches Ausdrucksmedium 1–3	KG	2	1,5	1,5	1,5						18	18	FW	
	Tanztechnik 1–4	KG	2	1,5	1,5	1,5	1,5							FW	
	Soziale Tanzformen	KG	2				1,5							FW	
	Elementare Komposition Tanz 1–2	KG	2					1,5	1,5					FW	
	Populäre Tanzstile	KG	2							1,5				FW	
	Studienbegleitung für Abschlussstudie	KE	1								1,5			FW	
	Modulabschluss: Künstlerisches Hauptfach Tanz										2	2		kP	
Modul 2a: Künstlerische Grundausbildung Klavier (oder Ergänzungsmodul für das KHF Klavier)															
	Künstlerisches Fach Klavier 1–4	KE	1	1,5	1,5	1,5	1,5					6	9	FW/V	
	Klavierpraktikum 3–4 oder Künstlerisches Fach Klavier 5–6	KG KE	1					1	1			2		FW/ FD/V/	
	Modulabschluss: Künstlerische Grundausbildung Klavier								1			1		kP	
Modul 2b: Künstlerische Grundausbildung Gesang (oder Ergänzungsmodul für das KHF Gesang)															
	Gesang für MusikpädagogInnen 1–6	KE	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5			8	9	FW/ FD/V	
	Modulabschluss: Künstlerische Grundausbildung Gesang								1			1		kP	
Modul 3: Musikpädagogik und Fachdidaktik															
	Einführung in die Musikpädagogik	VO	1	1								1	10	FD	
	Musikpädagogische Tage	UE	1	0,75								0,75		FD	
	Fachdidaktik und Unterrichtspraxis 1–3	PS	2				2		2		2	6		FD/V	
	Musikpädagogisches Proseminar	PS	2								1,5	1,5		FW	
	Modulabschluss: Musikpädagogik und Fachdidaktik										0,75	0,75		PO	
Modul 4: Musiktheorie															
	Tonsatz 1–4	VU	2			1,5	1,5	1,5	1,5			6	13	FW	
	Gehörbildung 1–4	UE	1	0,75	0,75	0,75	0,75					3		FW	
	Formenlehre und Musikanalyse 1	PS	2					2				2		FW	
	Formenlehre und Musikanalyse 2	SE	2						2			2		FW	

Modul 5: Musikwissenschaft														
	Musikgeschichte 1– 4	VO	2				1,5	1,5	1,5	1,5		6	8	FW
	Akustik	VO	1						1			1		FW
	Instrumentenkunde	VO	1							1		1		FW
Modul 6: Wissenschaftliches Arbeiten														
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PS	2			2						2	4	FW
	Musikwissenschaftliches Seminar	SE	2									2		FW
	Nur für Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Tanz: Tanzgeschichte	VO	2											
Modul 7: Schulpraktische Fertigkeiten														
	Neue Medien für den Unterricht	UE	2		2							2	11,5	FD/V
	Sprechtechnik und Rhetorik 1	VU	1							1		1		FD/V
	Klavierpraktikum 1–2	KE	1			1	1					2		FD/V
	Begleitpraktikum Jazz/Pop Klavier 1	KE	1			1						1		FD/V
	Begleitpraktikum Jazz/Pop Klavier 2	KG	1				0,75					0,75		FD/V
	Musizieren in der Klasse 1	UE	2	1,5								1,5		FD/V
	Kinder- und Jugendstimm- bildung 1	KG	1			1						1		FD/V
	Musik und Bewegung 1	KG	2									1,5		FD/V
	Nur für Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Tanz: Lehrpraxis Tanz	PS	2	1,5										1,5
	Schlaginstrumente 1 oder Jazz/Popgesang 1	KG	1					0,75				0,75	FD/V	
Modul 8: Chor und Chorleitung														
	Chorsingen 1–3	KG	2	1,5	1,5	1,5						4,5	7,5	FW
	Dirigieren	KG	2									1,5		FW
	Nur für Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Chorleitung: Grundlagen Chor-Einstudierung	KG	2	1,5										
	Chorleitung 1	KG	2		1,5							1,5		FW
	Nur für Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Chorleitung: Grundlagen Chor-Korrepitition 1–2	KE	1	0,75	0,75									
Modul 9: Freie Wahlfächer														
	Für Hauptfach instrumental, vokal, Chorleitung: LVn im Ausmaß von 5 ECTS / 5 SWS		5	1			1	1		2		5	5	
	Nur für Künstlerisches Hauptfach Tanz verpflichtend: Fachdidaktik Tanz 1–2	SE	2						1,5	1,5		3	5	FD
	Nur für Künstlerisches Hauptfach Tanz verpflichtend: Bewegungsanalyse	SE	2							2		2		FD

Ergänzungsmodul (nur für Künstlerisches Hauptfach Klavier oder Gesang)							
	Musizieren in der Klasse 2	UE	2	LVn im Ausmaß von 9 ECTS / 9 SWS	1,5	9	FD
	Fachdidaktik Gesang oder Klavier 1–2	PS	1		2		FD
	Chorsingen 4–5	KG	2		1,5		FW
	Schlaginstrumente 2	KG	1		0,75		FD
	Musik und Bewegung 2	KG	2		1,5		FD
	Sprechtechnik und Rhetorik 2	VU	1		1		FD
	Kinder- und Jugendstimm- bildung 2	KG	1		1		FD
	Improvisation (Wahlfach)	KG	1		1		FW
	Ensembleleitung (Wahlfach)	KG	2		1,5		FW
	Kammermusik/Ensemble	KG	1		1		FW
	Tonsatz 5–6	SE	2		2		FW
	Gehörbildung 5–6	UE	1		0,75		FW
	Jazz/Popgesang 2	KG	1		0,75		FD
	Kammerchor (Wahlfach)	KG	2		1,5		FW
	Komposition/Arrangement	UE	2		1,5		FW
							97
Bachelorarbeit					3	sA	

Anhang 2 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul 1 – Künstlerisches Hauptfach (instrumental/vokal)
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	20 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	12 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	KE Künstlerisches Hauptfach (instrumental/vokal) 1–8 (je 1,5 SWS / 2 – 2,5 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Die Studierenden verfügen über ein technisches und ausdrucksfähiges Repertoire, das sie befähigt, auf einem Instrument / mit ihrer Stimme künstlerisch tätig zu werden.</p> <p>KÖ: Die Studierenden sind in der Lage, als Instrumentalistinnen und Instrumentalisten / Sängerinnen und Sänger in und außerhalb der Schule künstlerisch tätig zu werden.</p> <p>WO: Die Studierenden sind bereit, über die Schule hinausgehend aktiv am Musikleben teilzunehmen.</p>
Prüfungsart	<p>Am Ende des 4. Semesters ist ein nicht-kommissionelles Feedback in Anwesenheit mehrerer Lehrender, das auch im Rahmen eines öffentlichen Auftritts erfolgen kann, vorgesehen (Vorschläge zur Programmgestaltung werden von der Curricularkommission bereitgestellt und sind auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart).</p> <p>Kommissionelle Prüfung im 8. Semester (Richtlinien werden von der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart).</p> <p>Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Gesang haben im Rahmen ihrer kommissionellen Abschlussprüfung einen separat bewerteten Prüfungsteil (schulpraktischer Liedgesang) zu absolvieren, Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Klavier haben zusätzlich die kommissionelle Prüfung in Schulpraktischem Klavierspiel zu absolvieren (Richtlinien werden jeweils von der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart).</p>
Besondere Hinweise	Zur Unterstützung des Unterrichts im Künstlerischen Hauptfach haben Studierende nach Bedarf, insbesondere in der Vorbereitung auf Auftritte und Prüfungen, ein Anrecht auf Korrepetition.

Modulbezeichnung	Modul 1 – Künstlerisches Hauptfach Chorleitung
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	20 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	14 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	KE Künstlerisches Hauptfach Chorleitung 1–8 (je 1,5 SWS / 2 ECTS) KG Unterstufenchor-Praktikum (1 SWS / 1 ECTS) KG Oberstufenchor-Praktikum (1 SWS / 1 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Die Studierenden verfügen über entsprechende Fertigkeiten / Grundwissen in den Bereichen Dirigier- und Schlagtechnik, Probenplanung und Probentechnik, Arbeit an der Intonation, Möglichkeiten der Gehörbildung in der Arbeit an Chorwerken, Textbehandlung und Aussprache, Textdeutung (musikalisch-rhetorische Figuren), Phrasierung, Artikulation, Rhythmik und Chorklang sowie im Feld des Chormanagements und der Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>KÖ: Die Studierenden vermögen diese Fertigkeiten sowie ihr Wissen in adäquater Weise in der Erarbeitung von Chorpartituren, der Vorbereitung</p>

	<p>einer effizienten Chorprobenkorrepetition, der Auswahl von Chorliteratur für Unterstufen-, Oberstufenschulchöre, Frauen-, Männer-, Jugend- und gemischte Chöre, der Programmgestaltung von Chorkonzerten mit unterschiedlichen stilistischen Anforderungen (auch im Einbezug instrumentaler Ensembles) einzusetzen.</p> <p>WO: Die Studierenden sind bereit, auch über die Schule hinausgehend aktiv am Musikleben teilzunehmen und ihre spezifischen Fähigkeiten einzubringen.</p>
Prüfungsart	<p>Am Ende des 4. Semesters ist ein nicht-kommissionelles Feedback in Anwesenheit mehrerer Lehrender, das auch im Rahmen eines öffentlichen Auftritts erfolgen kann, vorgesehen (Vorschläge zur Programmgestaltung werden von der Curricularkommission bereitgestellt und sind auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlaubar).</p> <p>Kommissionelle Prüfung im 8. Semester (Richtlinien werden von der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlaubar).</p>
Besondere Hinweise	<p>Für Studierende wird die Möglichkeit bestehen, im 5. Semester nach Vorweis entsprechender Fertigkeiten und Fähigkeiten, nach Absolvierung der Feedbackprüfung im Künstlerischen Hauptfach (instrumental/vokal) auf das Künstlerische Hauptfach Chorleitung umzusteigen und dieses in den vier Folgesemestern zu absolvieren.</p> <p>Für Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Chorleitung ist in Modul 8 (Chor und Chorleitung) der KG Grundlagen Chor-Einstudierung und der KG Grundlagen Chor-Korrepetition 1–2 an Stelle des KG Dirigieren und des KG Chorleitung 1 verpflichtend vorgesehen.</p> <p>Weiters werden im Modul 9 als Freie Wahlfächer das PS Fachdidaktik Gesang 1–2 und der KG Kinder- und Jugendstimmbildung 2 empfohlen.</p>

Modulbezeichnung	Modul 1 – Künstlerisches Hauptfach Tanz
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	20 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	23 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	<p>KG Tanz als künstlerisches Ausdrucksmedium 1–3 (je 2 SWS / 1,5 ECTS)</p> <p>KG Tanztechnik 1–4 (je 2 SWS / 1,5 ECTS)</p> <p>KG Soziale Tanzformen (2 SWS / 1,5 ECTS)</p> <p>KG Elementare Komposition Tanz 1–2 (je 2 SWS / 1,5 ECTS)</p> <p>KG Populäre Tanzstile (2 SWS / 1,5 ECTS)</p> <p>KE Studienbegleitung für die Abschlussstudie (1 SWS / 1,5 ECTS)</p>
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Die Studierenden verfügen über ein technisches und ausdrucksfähiges Repertoire, das sie befähigt, tänzerisch in verschiedenen Bereichen tätig zu werden. Sie wissen um grundlegende Möglichkeiten der Vermittlung von Tanz als künstlerisches Ausdrucksmedium.</p> <p>KÖ: Die Studierenden sind in der Lage, einfache Choreographien für eine Gruppe, in die durch sie selbst realisierte solistische Anteile integriert sind, zu erarbeiten. Sie vermögen in unterschiedlichen stilistischen Bereichen als tänzerisches Vorbild tätig zu werden und andere in entsprechender Weise anzuleiten.</p> <p>WO: Die Studierenden sind bereit, im Bereich der Schule und ggf. über die Schule hinausgehend ihre tänzerischen Fertigkeiten und Fähigkeiten einzubringen.</p>
Prüfungsart	<p>Kommissionelle Prüfung im 8. Semester (Richtlinien werden von der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlaubar).</p>

Besondere Hinweise	Für Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Tanz ist in Modul 6 (Wissenschaftliches Arbeiten) die VO Tanzgeschichte an Stelle des Musikwissenschaftlichen Seminars und in Modul 7 (Schulpraktische Fertigkeiten) das PS Lehrpraxis Tanz an Stelle der Lehrveranstaltung Musik und Bewegung 1 verpflichtend vorgesehen. Weiters werden in Modul 9 die Freien Wahlfächer durch das SE Fachdidaktik Tanz 1–2 und das SE Bewegungsanalyse ersetzt.
--------------------	--

Modulbezeichnung	Modul 2 – Künstlerische Grundausbildung 2a – Künstlerische Grundausbildung Klavier 2b – Künstlerische Grundausbildung Gesang
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	18 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	12 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	KE Künstlerisches Fach Klavier (je 1 SWS / 1,5 ECTS) KE Künstlerisches Fach Klavier 5–6 (je 1 SWS / 1 ECTS), oder KG Klavierpraktikum 3–4 (je 1 SWS / 1 ECTS) KE Gesang für MusikpädagogInnen 1–6 (je 1 SWS / 1–1,5 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	WI: Die Studierenden verfügen am Klavier und in Gesang über ein musikalisches Repertoire, das den curricularen Anforderungen des Lehrplans an Höheren und Mittleren Schulen sowie insbesondere dem Spektrum unterschiedlicher Umgangsformen mit Musik (auch im Bereich der Populärmusik) in Grundzügen gerecht wird. Die Studierenden besitzen ausreichende Fertigkeiten am Klavier, um einfache Literatur aus unterschiedlichen Epochen am Klavier vorzutragen, unter unterschiedlichen stilistischen Anforderungen Lieder begleiten und transponieren zu können, einfache Sätze vom Blatt zu spielen und einfache Chorsätze unter Einbezug der eigenen Singstimme realisieren zu können. Die Studierenden sind in der Lage, einfache Gesangsliteratur aus unterschiedlichen Stilepochen (inklusive Beispielen aus dem Bereich der Populärmusik) zu realisieren. Sie verfügen über ein entsprechendes Repertoire an Schulliedern (detaillierte Anforderungen werden auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart). KÖ: Die Studierenden sind in der Lage, Klavier und Gesang im Unterricht sinnvoll einzusetzen (musikalische Demonstration, Vorbildwirkung, Unterstützung bzw. Begleitung des selbsttätigen Musizierens der Schülerinnen und Schüler). WO: Die Studierenden sind bereit, sich auch nach Abschluss ihres Studiums mit Möglichkeiten des Einbezugs von Klavier und Gesang in ihren Unterricht zu beschäftigen, um so einen im Bereich der Produktionsdidaktik abwechslungsreichen Unterricht zu gewährleisten.
Prüfungsart	Künstlerisches Fach Klavier a. Studierende, die Künstlerisches Fach Klavier 1–4 und Klavierpraktikum 3–4 gewählt haben, absolvieren eine kommissionelle Abschlussprüfung im Künstlerischen Fach Klavier nach dem 4. Semester und eine kommissionelle Prüfung in Schulpraktischem Klavierspiel zwischen dem 6. und 8. Semester (Richtlinien werden von der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart) b. Studierende, die Künstlerisches Fach Klavier 1–6 gewählt haben, absolvieren eine kommissionelle Abschlussprüfung im Künstlerischen Fach Klavier nach dem 6. Semester und eine kommissionelle Prüfung in Schulpraktischem Klavierspiel zwischen dem 6. und 8. Semester (Richtlinien werden von der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart).

	<p>Gesang für MusikpädagogInnen</p> <p>Nach dem 4. Semester ist eine nicht-kommissionelle Feedbackprüfung vorgesehen, der Abschluss erfolgt im Rahmen einer kommissionellen Prüfung am Ende des 6. Semesters.</p> <p>[Anmerkung: Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Gesang haben im Rahmen ihrer kommissionellen Abschlussprüfung einen separat bewerteten Prüfungsteil (schulpraktischer Liedgesang) zu absolvieren, Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Klavier haben zusätzlich die kommissionelle Prüfung in Schulpraktischem Klavierspiel zu absolvieren (Richtlinien werden jeweils von der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlaublichbar).]</p>
Besondere Hinweise	<p>Nach Absolvierung des Künstlerischen Fachs Klavier 4 können Studierende entscheiden, ob sie das Künstlerische Fach Klavier 5 und 6 oder Klavierpraktikum 3 und 4 besuchen wollen. Die Wahl beider Fächer (Künstlerisches Fach Klavier 5–6 und Klavierpraktikum 3–4) oder eine Kombination ist nicht zulässig. Die Wahl ist am Beginn des 4. Semesters im Sekretariat der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg bekanntzugeben.</p>

Modulbezeichnung	Modul 3 – Musikpädagogik und Fachdidaktik
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	10 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	10 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	<p>VO Einführung in die Musikpädagogik (1 SWS / 1 ECTS)</p> <p>UE Musikpädagogische Tage (1 SWS / 0,75 ECTS)</p> <p>PS Fachdidaktik und Unterrichtspraxis 1–3 (je 2 SWS / 2 ECTS)</p> <p>PS Musikpädagogisches Proseminar (2 SWS / 1,5 ECTS)</p>
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Die Studierenden erhalten grundlegende Einblicke in ihre künftige Tätigkeit (A1-Mobil, Development Center für Studienanfängerinnen und Studienanfänger).</p> <p>Die Studierenden besitzen ein breites Methodenrepertoire zur Vermittlung fachwissenschaftlicher und künstlerischer Inhalte.</p> <p>Die Studierenden wissen um wesentliche Forschungsanliegen im Bereich der Historischen, Vergleichenden und Systematischen Musikpädagogik und werden mit entsprechender Fachliteratur vertraut gemacht.</p> <p>KÖ: Die Studierenden sind in der Lage, basierend auf einem Stärke-Schwäche-Profil gezielt an ihren pädagogischen Kompetenzen zu arbeiten.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, im Bereich der Produktionsdidaktik die Freude am selbsttätigen vokalen und instrumentalen Musizieren der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, musikalische Begabungen und Fähigkeiten zu erkennen und adäquat zu fördern.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, im Bereich der Rezeptionsdidaktik das Interesse der Schülerinnen und Schüler an vielfältigen Möglichkeiten des hörenden Umgangs mit Musik zu wecken.</p> <p>Die Studierenden besitzen Strategien, um Schülerinnen und Schülern in effektiver Weise zu verdeutlichen, wie musikalische Elemente in verschiedenen Traditionen und Stilen verwendet werden, um künstlerische Kreativität, spezifische Vorstellungen, Stimmungen und Gefühle zum Ausdruck zu bringen.</p> <p>Die Studierenden können ihre persönlichen Wertvorstellungen bezüglich Musik, musikalischer Praxis und musikalischer Bildung zum Ausdruck bringen, welche ihre weitere berufliche Entwicklung inspirieren und prägen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Rolle und Bedeutung von Musik im Leben junger Menschen anzuerkennen und finden angemessene Formen, um deren musikalische Interessen und Expertisen in Unterrichtsprozesse zu integrieren.</p>

	<p>Die Studierenden vermögen ihr Wissen um Grundtechniken wissenschaftlichen Arbeitens adäquat anzuwenden, insbesondere im kritischen Umgang mit entsprechender Fachliteratur.</p> <p>WO: Die Studierenden sind bereit in einer Einstellung von Neugierde musikpädagogische Fragestellungen weiter zu verfolgen.</p> <p>Die Studierenden sind bereit, ihr Wissen um unterschiedliche wissenschaftliche Methoden und Zugangsweisen zu erproben und in eigenen kleinen Forschungsprojekten zu überprüfen. Im Sinn eines Life-Long-Learnings sind sie bereit, ihr Methodenrepertoire kontinuierlich zu erweitern.</p> <p><u>Vernetzungskompetenzen</u></p> <p>Den Lehrveranstaltungen Fachdidaktik und Schulpraxis 1–3 kommt eine Brückenstellung in der Verbindung der Module zu: Es ergeben sich klare Bezüge zu Modul 1 (Künstlerisches Hauptfach), Modul 4 (Musiktheorie) und Modul 5 (Musikwissenschaft).</p>
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen sowie Portfolioprfung im 8. Semester (Richtlinien werden von der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart).
Besondere Hinweise	Texte, die in der Portfolioprfung zur Diskussion gestellt werden, werden in den Lehrveranstaltungen als Grundlagenliteratur verwendet.

Modulbezeichnung	Modul 4 – Musiktheorie
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	13 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	16 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	VU Tonsatz 1–4 (je 2 SWS / 1,5 ECTS) UE Gehörbildung 1–4 (je 1 SWS / 0,75 ECTS) PS Formenlehre und Musikanalyse 1 (2 SWS / 2 ECTS) SE Formenlehre und Musikanalyse 2 (2 SWS / 2 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Die Studierenden kennen grundlegende harmonische und melodische Prinzipien sowie musikalische Formen und Strukturen.</p> <p>KÖ: Die Studierenden sind in der Lage, harmonische, melodische und formale Grundprinzipien auch gehörmäßig zu erkennen.</p> <p>Die Studierenden können Musik für Lernende stilistisch angemessen komponieren und arrangieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, mit wesentlichen Formen und Kompositionstechniken, die in der abendländischen Musik eine Rolle spielen, umzugehen.</p> <p>WO: Die Studierenden sind bereit, ihr Wissen und ihre Fertigkeiten im praktischen Unterricht in Liedbegleitungen, Arrangements und einfachen Eigenkompositionen umzusetzen.</p>
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	

Modulbezeichnung	Modul 5 – Musikwissenschaft
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	8 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	10 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	VO Musikgeschichte 1–4 (je 2 SWS / 1,5 ECTS) VO Akustik (1 SWS / 1 ECTS) VO Instrumentenkunde (1 SWS / 1 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Die Studierenden verfügen über Einsicht in Werden und Zusammenhänge von Musikgeschichte und ihre Wirkmächtigkeitspotenziale. Die Studierenden haben sich gründliches Wissen über und ein klares Verständnis von musikalischen Epochen, Stilen und Genres sowie fundierte Repertoirekenntnis erworben.</p> <p>Die Studierenden wissen um physikalische und physiologische Grundbedingungen der Klangerzeugung und um wirtschaftliche, kultur- und sozialpolitische Bedingungen im Bereich von Musikausübung und Musikrezeption.</p> <p>KÖ: Die Studierenden vermögen Musik in ihren historischen, sozialen und ästhetischen Entstehungs- und Wirkungsbedingungen zu erkennen und zu reflektieren und sind in der Lage, auch nach dem Gehör stilistische Einordnungen zu vollziehen.</p> <p>Die Studierenden vermögen basierend auf der Kenntnis von Musikformen, deren Strukturen und Eigengesetzlichkeiten sowie deren Verankerung in einem historischen Kontext eine sachkundige und einfallsreiche Musik-Auswahl in Hinblick auf ihren Unterricht zu treffen. Die Studierenden vermögen basierend auf fundierten Kenntnissen sich in musikalischer Hinsicht zu orientieren, zwischen Wegen im Umgang mit Musik zu differenzieren.</p> <p>WO: Die Studierenden sind bereit, basierend auf einem fundierten Wissen mit Kategorien der Geschichtlichkeit von Musik zu operieren. Die Studierenden sind bereit, sich – auch über ihr Studium hinaus – kritisch-reflektierend mit Entstehungs- und Wirkungsbedingungen von Musik auseinanderzusetzen.</p>
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	

Modulbezeichnung	Modul 6 – Wissenschaftliches Arbeiten
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	4 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	4 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	PS Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS / 2 ECTS) SE Musikwissenschaftliches Seminar (2 SWS / 2 ECTS) oder VO Tanzgeschichte (2 SWS / 2 ECTS) – nur für Künstlerisches Hauptfach Tanz
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Die Studierenden verfügen über eine profunde wissenschaftliche Sprach- und Methodenkompetenz für die Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten.</p> <p>KÖ: Die Studierenden vermögen ihr Wissen um Grundtechniken wissenschaftlichen Arbeitens adäquat anzuwenden. Die Studierenden vermögen anhand der Behandlung einer spezifischen Themenstellung in einen wissenschaftlichen Diskurs zu treten.</p> <p>WO: Die Studierenden sind bereit, in einer Einstellung von Offenheit und Neugierde wissenschaftliche Fragestellungen weiter zu verfolgen.</p>

Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	Für Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Tanz ist die VO Tanzgeschichte an Stelle des Musikwissenschaftlichen Seminars verpflichtend zu belegen.

Modulbezeichnung	
Modul 7 – Schulpraktische Fertigkeiten	
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	11,5 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	13 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	UE Neue Medien für den Unterricht (2 SWS / 2 ECTS) VU Sprechtechnik und Rhetorik 1 (1 SWS / 1 ECTS) KE Klavierpraktikum 1–2 (je 1 SWS / 1 ECTS) KE Begleitpraktikum Jazz/Pop Klavier 1 (1 SWS / 1 ECTS) KG Begleitpraktikum Jazz/Pop Klavier 2 (1 SWS / 0,75 ECTS) UE Musizieren in der Klasse 1 (2 SWS / 1,5 ECTS) KG Kinder- und Jugendstimmgebung 1 (1 SWS / 1 ECTS) KG Musik und Bewegung 1 (2 SWS / 1,5 ECTS) oder PS Lehrpraxis Tanz (2 SWS / 1,5 ECTS) – nur für Künstlerisches Hauptfach Tanz KG Schlaginstrumente 1 oder Jazz/Popgesang 1 (1 SWS / 0,75 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Die Studierenden verfügen über grundlegende Fertigkeiten im Umgang mit einem für das Musizieren im Klassenverband relevanten Instrumentarium. Die Studierenden wissen um Spezifika ihrer Sprechstimme sowie der Kinder- und Jugendstimme. Die Studierenden verfügen über ein bewegungsmäßiges Repertoire, um den Lehrplananforderungen für den Unterricht an Mittleren und Höheren Schulen im Bereich von Musik und Bewegung zu entsprechen.</p> <p>KÖ: Die Studierenden sind in der Lage, ihr Können auf einem für das Musizieren im Klassenverband relevanten Instrumentarium adäquat einzusetzen und an Lernende zu vermitteln. Die Studierenden sind in der Lage, ihr Repertoire im Bereich von Musik und Bewegung in der Arbeit mit Klassen adäquat einzusetzen und an Lernende zu vermitteln.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, ihr Wissen um Spezifika der Kinder- und Jugendstimme in der Praxis adäquat einzusetzen.</p> <p>WO: Die Studierenden sind in ihrer künftigen Tätigkeit bereit, ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten in den Bereichen Klassenmusizieren und Musik und Bewegung sinnvoll in ihren Unterricht zu integrieren und gegebenenfalls sich in diesen Bereichen weiterzubilden.</p>
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen sowie Portfolioprfung (zusammen mit Modul 3) im 8. Semester (Richtlinien werden von der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart)
Besondere Hinweise	Für Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Tanz ist das PS Lehrpraxis Tanz an Stelle des KG Musik und Bewegung 1 verpflichtend zu belegen.

Modulbezeichnung	Modul 8 – Chor und Chorleitung
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	7,5 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	10 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	KG Chorsingen 1–3 (je 2 SWS / 1,5 ECTS) KG Dirigieren (2 SWS / 1,5 ECTS) oder KG Grundlagen Chor-Einstudierung (2 SWS / 1,5 ECTS) – nur für Künstlerisches Hauptfach Chorleitung KG Chorleitung 1 (2 SWS / 1,5 ECTS) oder KE Grundlagen Chor-Korrepetition 1–2 (je 1 SWS / 0,75 ECTS) – nur für Künstlerisches Hauptfach Chorleitung
Lernergebnisse / Kompetenzen	WI: Die Studierenden verfügen über adäquate Kenntnis von Literatur für eine künftige Arbeit mit Schulchören. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Leitung eines Chores: Schlagtechnik, Methoden des Einstudierens schulspezifischer Literatur. KÖ: Die Studierenden sind fähig, ein Vokalensemble oder einen Chor mit Verständnis und Sensibilität für die Fähigkeiten und Ansprüche der Sängerinnen und Sänger zu leiten. Sie sind insbesondere in der Lage, auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einzugehen. WO: Die Studierenden sind bereit, ihre Kompetenzen in der Planung und Durchführung von Veranstaltungen im schulischen und gegebenenfalls außerschulischen Bereich einzubringen.
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	Für Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Chorleitung ist an Stelle von Dirigieren der KG Grundlagen Chor-Einstudierung, an Stelle von Chorleitung 1 der KE Grundlagen Chor-Korrepetition 1–2 verpflichtend zu belegen.

Modulbezeichnung	Modul 9 – Freie Wahlfächer
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	5 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	5 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	beliebig, kein KE
Lernergebnisse / Kompetenzen	Das Modul dient insbesondere der Vertiefung persönlicher Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem Erwerb zusätzlicher Kompetenzen sowie der Profilbildung für den künftigen Arbeitsbereich.
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	Freie Wahlfächer sind zusätzlich zu den Pflichtfächern zu wählen und können aus dem Lehrveranstaltungsangebot an der Universität Mozarteum, den Besonderen Studienangeboten an der Universität Mozarteum Salzburg, dem Angebot an der Paris Lodron Universität Salzburg und dem Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst sowie aus dem Angebot an anderen anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden. Im Bereich der Freien Wahlfächer besteht kein Anrecht auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht, Künstlerischer Einzelunterricht aus anderen Studienrichtungen kann anerkannt werden. Für Studierende im Künstlerischen Hauptfach Chorleitung sollten die Freien Wahlfächer aus dem Bereich der Gesangspädagogik gewählt werden. Empfohlen werden:

	<p>PS Fachdidaktik Gesang 1–2 (je 1 SWS / 2 ECTS) KG Kinder- und Jugendstimmbildung 2 (1 SWS / 1 ECTS) Für Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Tanz werden die Freien Wahlfächer durch die verpflichtenden Lehrveranstaltungen SE Fachdidaktik Tanz 1–2 (je 2 SWS / 1,5 ECTS) und SE Bewegungsanalyse (2 SWS / 2 ECTS) ersetzt.</p>
--	--

Modulbezeichnung	Ergänzungsmodul für Künstlerisches Hauptfach Klavier oder Gesang
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	9 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	9 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	Vgl. das zur Auswahl stehende Angebot in der tabellarischen Auflistung.
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Die Studierenden wissen um persönliche Interessen, Stärken und Schwächen in Hinblick auf ein künftiges Berufsprofil. KÖ: Die Studierenden vermögen auf der Basis dieses Wissens in Absprache mit einer Modulverantwortlichen / einem Modulverantwortlichen ihr musikpädagogisches Profil durch die Wahl entsprechender Lehrveranstaltungen zu schärfen. WO: Die Studierenden sind im Sinn eines Life-Long-Learnings bereit, neue Angebote aufzunehmen und für ihren Unterricht fruchtbar zu machen.</p>
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	Bei einem Kombinationsstudium A1/A2 dürfen in diesem Modul keine Lehrveranstaltungen aus A2 (z.B. Gehörbildung 5/6, Tonsatz 5/6) gewählt werden.

Anhang 3 Äquivalenzliste

Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis

A/K	Art der Abschlussprüfung bzw. Kompetenzzuordnung (BW, FD, FW, V)
A1	Musikerziehung
A2	Instrumentalmusikerziehung
BW	Bildungswissenschaft und Schulpraxis
ECTS	European Credit Transfer System
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaften
FWF	Freies Wahlfach
IGP	Instrumental- und Gesangspädagogik
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KF	Künstlerisches Fach
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
KHF	Künstlerisches Hauptfach
KÖ	Können
kP	künstlerische Prüfung
LV (LVn)	Lehrveranstaltung(en)
Lp	Lehrprobe
mP	mündliche Prüfung
PO	Portfolio
pP	praktische Prüfung
PS	Proseminar
sA	schriftliche Arbeit
SE	Seminar
sP	schriftliche Prüfung
Sem	Semester
SWS	Semesterwochenstunde(n)
Tp	Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung
UE	Übung
UG	Universitätsgesetz 2002 idgF
V	Vernetzungskompetenzen
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
WF	Wahlfach
WI	Wissen
WO	Wollen